



FAGUS

Förderverein der Albert-Gutzmann-Schule e.V.
Orthstraße 1, 13357 Berlin
Tel 469 059 60 / Fax 469 059 70

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Albert-Gutzmann-Schule e.V.“

(2)

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen unter der Nummer 185 07 B.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere an der Albert-Gutzmann-Schule unter anderem durch die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Bezuschussung und Unterstützung von Schulfahrten der SchülerInnen, Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Des weiteren werden keine konfessionellen oder parteipolitischen Ziele verfolgt.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag erworben werden. Sie ist wirksam, wenn der Antrag dem Vorstand zugegangen ist und dieser darüber entscheidet. Über die Aufnahme bei schriftlich begründeten Einsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3)

Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

(4)

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich einsschädigend verhält oder seinen Mitgliedsbeitrag über mehr als zwei Jahre dem Verein schuldig bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1)

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung zwei Wochen vor Sitzungstermin schriftlich bekannt gegeben.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt einem Vorstandsmitglied.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(3)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4)

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

(5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6)

Die Mitgliederversammlung befasst sich mit

- der Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- der Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
- der Entlastung des Vorstandes
- der Wahl des Vorstandes
- der Wahl von zwei Kassenprüfern
- der Änderung der Satzung
- der Auflösung des Vereins
- vom Vorstand vorgelegten Anträgen, die von einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden.

§ 8

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Geschäftsführer
4. Beisitzer
5. Beisitzer

(2)

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

(3)

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Geschäftsführer bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4)

Einzelheiten der Arbeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Die Kassenprüfer

(1)

Die Kassenführung und Buchlegung des Vereins wird einmal im Jahr von zwei Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.

(2)

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1)

Sollten Ereignisse eintreten, die die Auflösung des Vereins erforderlich oder die Verfolgung seines Zweckes unmöglich machen, so beschließt darüber die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.